

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fach- kräfte für Arbeitssicherheit

Regel zur Konkretisierung
der DGUV Vorschrift 2

DGUV Regel 100-002



Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Ausgabe: November 2024

Satz und Layout: Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/ Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen DGUV Regeln nicht.

Vorbemerkung

Diese DGUV Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift (Serifenschrift) unmittelbar nachgeordnet (normale Schrift). Erfolgt eine Konkretisierung oder Erläuterung unmittelbar nach der Paragraphenüberschrift, gilt diese für den gesamten Paragraphen.

Die nachfolgenden Erläuterungen richten sich an Mitgliedsbetriebe des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel:

Allgemeine Vorschriften..... 7

§ 1 Geltungsbereich.....7

§ 2 Bestellung.....7

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde.....10

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde.....11

§ 5 Bericht.....19

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien.....26

Zweites Kapitel:

Übergangsbestimmungen..... 29

§ 7 Übergangsbestimmungen.....29

Drittes Kapitel:

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten..... 30

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.....30

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten..... 31

I. Allgemeines (Abschnitt I).....31

II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)32

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)	
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung	
in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten	36
I. Allgemeines (Abschnitt I)	36
II. Grundbetreuung (Abschnitt II)	40
III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)	53
IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)	73
Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) entfällt	80
Anlage 4 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2) entfällt	81

Erstes Kapitel:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Zu § 1:

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet den Arbeitgeber zur schriftlichen Bestellung von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit. Sie unterstützen den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, unter anderem dabei, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorzunehmen, geeignete Maßnahmen zu veranlassen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Damit sollen für Beschäftigte sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit ermöglicht werden.

§ 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

Zu Absatz 1:

Muster für die Bestellung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit finden sich unter den [Praxishilfen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie \(GDA\)](#).

Die Verpflichtung kann auch durch die Nutzung eines überbetrieblichen Dienstes (siehe § 19 ASiG) oder durch Betreuungsangebote von Unfallversicherungsträgern (zum Beispiel arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste oder Kompetenzzentren) erfüllt werden.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) entfällt

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2 und 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
- von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
- von mehr als 30 Stunden mit 1,0

zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5:

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind. Ihre Tätigkeit fällt gemäß § 11 Absatz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unter die für den entleihenden Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; dies schließt die Verpflichtungen des verleihenden Betriebes nicht aus. Die entliehenen Personen sind insbesondere vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich vom Entleiher über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat die entliehenen Personen zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen

oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu informieren.

Auch die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten sowie Hospitantinnen und Hospitanten sind zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Teilzeitkräfte, die zur Bestimmung des Schwellenwertes erfolgt, entspricht der Berechnung der Beschäftigtenzahlen für den Arbeitsschutzausschuss gemäß § 11 ASiG.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

(7) Die Beschäftigten sind über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu informieren.

Zu § 2:

Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist grundsätzlich eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift kann auch ein Betriebsteil sein, der räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist und über eine eigene Leitung verfügt (siehe auch § 4 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz).

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärztinnen und Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

Zu § 3:

Grundsätzlich erfolgt die arbeitsmedizinische Betreuung durch Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Diesen ist grundsätzlich auch die arbeitsmedizinische Vorsorge vorbehalten (§ 7 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV).

Als Betriebsärztin oder Betriebsarzt bestellen darf der Unternehmer daher nur Ärztinnen und Ärzte, die über die erforderliche Fachkunde gemäß § 3 DGUV Vorschrift 2 verfügen. Nach § 18 ASiG kann der Unternehmer ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt bestellen, die oder der noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügt, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, sie oder ihn in einer festzulegenden Frist entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern die arbeitsmedizinische Fachkunde erwerben zu lassen.

Die Übertragung einzelner geeigneter Aufgaben im Wege der Delegation durch Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 3 DGUV Vorschrift 2 auf hierfür qualifiziertes Personal bzw. andere Ärztinnen und Ärzte ist möglich. Die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Delegation des Ausschusses für Arbeitsmedizin beschreibt unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben Möglichkeiten und Grenzen der Delegation betriebsärztlicher Leistungen.

Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Betreuung können auch von Ärztinnen und Ärzten übernommen werden, die approbiert sind und sich in Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin oder sich in Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ befinden. Diese Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung dürfen unter Betreuung und Verantwortung einer bzw. eines weiterbildungsbefugten Arztes oder Ärztin im Sinne des § 3 DGUV Vorschrift 2 tätig werden. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen eine in Weiterbildung befindliche Ärztin oder ein in Weiterbildung befindlicher Arzt tätig werden darf, entscheidet die oder der Weiterbildungsbefugte unter Beachtung des ärztlichen Berufsrechts.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Anforderungen genügen.

Zu Absatz 1:

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit eingesetzte Personen müssen für ihre Tätigkeit qualifiziert sein. Die Qualifikation der Fachkräfte für Arbeitssicherheit muss erwarten lassen, dass insbesondere die typischen Gefährdungen des zu betreuenden Betriebes angemessen berücksichtigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung insbesondere der typischen Gefährdungen des zu betreuenden Betriebes ist zu erwarten, wenn die Fachkraft für Arbeitssicherheit

- über das erforderliche Qualifikationsniveau verfügt und
- von ihrer beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung her zur Betreuung des Betriebes geeignet erscheint.

Eine Ingenieurin oder ein Ingenieur wird in der Regel benötigt, wenn hohe technische Anforderungen im Betrieb bestehen. In handwerklich geprägten Unternehmen kommen häufig Sicherheitsmeisterinnen und Sicherheitsmeister zum Einsatz.

(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

Zu Absatz 2:

Mit „Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ ist auch der bisherige Ausbildungslehrgang „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ gemeint.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Ihr Einsatz in der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur im Betrieb erfordert eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 3:

Nach § 7 Absatz 2 ASiG kann der Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Einzelfallzulassung für die Bestellung einer Person mit entsprechenden Fachkenntnissen in der Funktion als Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur beantragen. Die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde muss vom Arbeitgeber für die jeweilige Person bewertet werden. Die behördliche Einzelfallzulassung bezieht sich auf die Bestellung in einem konkreten Betrieb. Wenn die Person noch nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügt, kann eine Ausnahmegenehmigung nach §18 ASiG vom Unternehmer bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, die Person in einer festzulegenden Frist entsprechend fortbilden zu lassen.

(4) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
- und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeisterinnen und Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Qualifizierungslehrgang nach Satz 1 Nummer 3 mit Erfolg abgeschlossen hat.

Zu Absatz 5:

Maßgeblicher Ansatzpunkt für eine Gleichwertigkeitsbetrachtung ist der Umstand, ob das tatsächliche ausgeübte Aufgabenniveau dem einer Meisterin oder eines Meisters entspricht. Meisterinnen und Meister nehmen als gehobene Fachkräfte üblicherweise Aufgaben und Tätigkeiten im mittleren Funktionsbereich wahr. Die typischen Aufgaben sind im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) unter der Niveaustufe 6 beschrieben. Danach sind folgende funktionsbezogene Aufgabenbereiche kennzeichnend:

- Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen,
- eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in Teilbereichen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld,
- Komplexität und häufige Veränderungen kennzeichnen die Anforderungsstruktur.

Eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 5 DGUV Vorschrift 2 liegt deshalb grundsätzlich dann vor, wenn die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben diese Kriterien erfüllen. Kennzeichnend hierfür sind typische Tätigkeiten, die als Indikatoren herangezogen werden können. Der Nachweis kann insbesondere durch eine vom Unternehmer ausgestellte Stellen- und/oder Tätigkeitsbeschreibung zu

den vier Jahren oder durch Arbeitszeugnisse erfolgen. Für das Gesundheitswesen ist beispielsweise eine Pflegedienstleitung oder eine Stationsleitung einer Meisterausbildung gleichgestellt. Dies gilt auch für Sozialwirtinnen und Sozialwirte und andere Ausbildungen der Industrie- und Handelskammer dieser Art, die einer Meisterausbildung des Handwerks oder der Industrie gleichgestellt werden.

(6) Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft erfüllen als gleichwertig qualifizierte Personen entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie

1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
- und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden staatlich oder von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Qualifizierungslehrgang eines anderen Qualifizierungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.

Zu Absatz 6:

Einer Einzelfallzulassung nach § 7 Absatz 2 ASiG bedarf es nicht, wenn Personen im Sinne von Absatz 6 in der Funktion als Sicherheitsmeisterin oder Sicherheitsmeister sowie Sicherheitstechnikerin oder Sicherheitstechniker eingesetzt werden. Wer die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ führen darf, ist in den jeweiligen Ingenieurgesetzen der Länder geregelt.

Hinweis zu Absatz 2 bis Absatz 6: Informationen zum Anerkennungsverfahren von Sifa-Lehrgängen freier Qualifizierungsträger werden im Internetangebot der DGUV gegeben.

(7) Der Qualifizierungslehrgang nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 umfasst die Lernfelder 1 bis 5 (branchenübergreifende Qualifizierung) und das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) inklusive der begleitenden Praktikumsphasen. Bestandteile des Lernfeldes 6 sind die nachfolgenden Rahmenthemen: Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

Zu Absatz 7:

Die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nach Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 in ihrer Fassung von 2011 neugestaltet worden. Die bisherigen Stufen I und II finden sich nun in den Lernfeldern 1 bis 5 wieder. Die bisherige Stufe III entspricht nun dem Lernfeld 6.

(8) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen branchenspezifischen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihres Lernfeldes 6 und der bereits bestehenden Kompetenzen der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Zu Absatz 8:

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und der in § 4 DGUV Vorschrift 2 beschriebenen Vorqualifikation

kann der Unternehmer davon ausgehen, dass die erforderliche Fachkunde der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorhanden ist. Wechselt die Fachkraft für Arbeitssicherheit in einen Betrieb, in dem eine andere branchenspezifische Qualifizierung erforderlich ist, so kann sie zwar vom Unternehmer bestellt werden; dieser hat jedoch nach § 4 Absatz 8 DGVV Vorschrift 2 für die erforderliche Fortbildung zu sorgen. Wird die sicherheitstechnische Betreuung von einem Dienstleister wahrgenommen, sollte mithilfe der Vertragsgestaltung ebenfalls die erforderliche Fortbildung geregelt werden. Über den Fortbildungsumfang entscheidet der zuständige Unfallversicherungsträger.

Zu § 4 Absatz 2 bis 8:

Der Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit allein führt nicht automatisch zum Erwerb der Fachkunde. Diese setzt die Erfüllung der hierfür im ASiG und in der DGVV Vorschrift 2 genannten weiteren Voraussetzungen zwingend voraus.

Die Qualifizierungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Qualifizierungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit dem Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Entsprechend Nummer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7 36042 5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) die erforderlichen branchenspezifischen Kompetenzen, insbesondere die erforderlichen fachlichen Kernkompetenzen, erweitert, wobei in der Regel auf das in den Lernfeldern 1 bis 5 erreichte Kompetenzniveau aufgebaut wird. Dabei vermittelt das Lernfeld 6 insbesondere Lösungsstrategien für branchenspezifische/betriebsartenspezifische Problemstellungen. Maßgebliche Ansatzpunkte hierfür sind:

- typische Aufgaben und Tätigkeiten, die in den Branchen und Betriebsarten auftreten, die in diesem Zusammenhang auftretenden Gefährdungsfaktoren und gesundheitsfördernden Faktoren sowie die spezifischen Gestaltungsregeln und Lösungskonzepte,
- typische Organisationsstrukturen, die gleichzeitig Handlungsrahmen und Gestaltungsfeld sind.

Inhaltlich werden die Rahmenanforderungen gemäß der Qualifizierungskonzeption mit den nachfolgenden fünf Themenfeldern berücksichtigt:

1. spezifische Gefährdungsfaktoren,
2. spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
3. spezifische Arbeitsverfahren,
4. spezifische Arbeitsstätten,
5. spezifische personalbezogene Themen.

Die in Lernfeld 6 zu erwerbenden Kompetenzen sind durch eine zweiteilige Lernerfolgskontrolle 6 nachzuweisen.

Mit der Lernerfolgskontrolle 6 Teil 1 werden branchenspezifischen Kompetenzen im Kompetenzbereich Know-how nachgewiesen. Die Teilnehmenden wählen dazu mindestens zwei Fachmodule und mindestens zwei fachübergreifende Module aus der nachfolgenden Tabelle aus.

Fachmodule	Fachübergreifende Module
• Abfallwirtschaft • Abwasser • Bauhof • Feuerwehr und Rettungsdienst • Waldarbeiten, Grün- und Landschaftspflege • Gesundheitsdienst • Hochschule und Versuchseinrichtungen • Justizvollzug und Polizei • Kindertageseinrichtung • Schule • Straßenunterhaltung • Veranstaltungsstätten und Theater	• Einwirkung durch Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz • Einwirkung durch Tiere • Haustechnik • Küchen • Öffentliches Bauen • Sportstätten • Werkstätten

Bei der Lernerfolgskontrolle 6 Teil 2 beschäftigen sich alle Teilnehmenden mit der Erstellung eines Konzepts zu einem Aufgabenfeld der betriebsspezifischen Betreuung nach DGUV Vorschrift 2.

Qualifizierungsmaßnahmen des Lernfeldes 6 (branchenspezifische Qualifizierung) können bereits begleitend zu den Lernfeldern 1–5 (branchenübergreifende Qualifizierung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Zudem müssen die Berichte

Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Zu § 5:

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung werden im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 DGVV Vorschrift 2 dokumentiert. Die Berichte von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit können auch in einem gemeinsamen Dokument niedergelegt werden.

Der Bericht kann elektronisch oder schriftlich erstellt werden. Entscheidend für die elektronische Erstellung ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet beziehungsweise überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann beispielsweise auch durch eine E-Mail oder ein PDF-Dokument Rechnung getragen werden. Diese Anforderungen gelten analog auch, wenn in weiteren Bestimmungen der Vorschrift von „elektronisch oder schriftlich“ gesprochen wird.

Eine Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte mit Fachkräften für Arbeitssicherheit ist erforderlich. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten sie auch mit anderen im Bereich der technischen Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes im Betrieb beauftragten Personen zusammen (§ 10 ArbStättG). Eine Abstimmung ist besonders wichtig, wenn in einer Betriebsstätte mehrere Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit von verschiedenen Unternehmern eingesetzt werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn von Schulträgern und Sachkostenträgern bestellte Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit an einer Schule tätig sind.

Erfahrungsgemäß sind die in den letzten fünf Jahren durchgeführten Fortbildungen maßgeblich, damit die Beratung der Betriebe zum aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, branchenspezifischen Kompetenzen sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen gewährleistet ist. Es reicht aus, wenn Kopien entsprechender Bescheinigungen bzw. eines

Fortbildungszertifikats der Landesärztekammern vorgelegt werden. Ebenso ausreichend ist für die Fortbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit zum Beispiel die Vorlage eines VDSI-Weiterbildungsnachweises.

Fortbildungen werden zum Beispiel von Unfallversicherungsträgern, dem Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI), Landesärztekammern und deren Fortbildungsakademien, dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW), der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM), dem Bundesverband selbständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB), Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzten sowie anderen Einrichtungen oder anderen Fortbildungsträgern angeboten und bescheinigt. Es wird empfohlen, den Bericht nach § 5 dieser DGUV Vorschrift im Arbeitsschutzausschuss nach § 11 ASiG (falls zutreffend) zu erörtern.

Beispielhafte Struktur

Bericht nach § 5 DGUV Vorschrift 2

über die Leistungen und Maßnahmen der Fachkraft für Arbeitssicherheit
im Betrieb

Einleitung

Dieser Bericht dient der regelmäßigen Berichterstattung gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. In dem Bericht werden insbesondere die im Zeitraum/Jahr 20xx durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Betrieb beschrieben und erläutert.

Art der Betreuung

(Hier einfügen nach welcher Anlage der DGUV Vorschrift 2 die Betreuung erfolgt. Sofern bei der Betreuung gemäß Anlage 2 der zeitliche Leistungsumfang im Bericht dokumentiert wird, Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung möglichst getrennt ausweisen).

Erbrachte Leistungen nach DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes

- Insbesondere Aussagen und Daten zu/zur
 - Beratung und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung,
 - Betriebsbegehungen,
 - Überprüfungen,
 - Beratungen,
 - Mitwirkung an Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - gegebenenfalls weiteren Aufgaben nach der DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit § 6 ASiG.
- Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt (dieser Berichtsteil kann auch mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt gemeinsam erstellt bzw. abgestimmt werden)

- Zusammenarbeit mit weiteren Personen mit spezieller Fachkompetenz, die Leistungen im Rahmen der anlassbezogenen oder betriebsspezifischen Betreuung erbracht haben
- Zusammenarbeit mit der betrieblichen Interessenvertretung
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen nach § 11 ASiG, d. h. in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, oder an Arbeitskreisen
- Betriebliche Schwerpunktaktionen/betriebliche Besonderheiten

Ausblick/geplante Maßnahmen für das Folgejahr

(Hier einfügen, welche Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen des laufenden Jahres für das Folgejahr geplant sind.)

Nachweise über die eigenen Fortbildungen gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2

(Zum Beispiel Fortbildungspunkte, Seminare im Zeitraum, gegebenenfalls Kopie als Anlage zum Bericht anfügen.)

Musterstadt, den xx.xx.20xx

Unterschrift:

Beispielhafte Struktur

Bericht nach § 5 DGUV Vorschrift 2

über die Leistungen und Maßnahmen der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes
im Betrieb

Einleitung

Dieser Bericht dient der regelmäßigen Berichterstattung gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. In dem Bericht werden insbesondere die im Zeitraum/Jahr 20xx durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Betrieb beschrieben und erläutert.

Art der Betreuung

(Hier einfügen, nach welcher Anlage der DGUV Vorschrift 2 die Betreuung erfolgt. Sofern bei der Betreuung gemäß Anlage 2 der zeitliche Leistungsumfang im Bericht dokumentiert wird, Grundbetreuung und betriebspezifische Betreuung möglichst getrennt ausweisen.)

Erbrachte Leistungen nach DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes

- Insbesondere Aussagen und Daten zu/zur
 - Beratung und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung,
 - Betriebsbegehungen,
 - Überprüfungen,
 - Beratungen,
 - Mitwirkung an Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - gegebenenfalls weiteren Aufgaben nach der DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit § 3 ASiG.
- Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (dieser Berichtsteil kann auch mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam erstellt bzw. abgestimmt werden)

- Zusammenarbeit mit weiteren Personen mit spezieller Fachkompetenz, die Leistungen im Rahmen der anlassbezogenen oder betriebsspezifischen Betreuung erbracht haben
- Zusammenarbeit mit der betrieblichen Interessenvertretung
- Teilnahme an Ausschusssitzungen nach § 11 ASiG, d. h. in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, oder an Arbeitskreisen
- Betriebliche Schwerpunktaktionen/betriebliche Besonderheiten

Leistungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge in tabellarischer Form mit Angabe des Vorsorgeanlasses und der Vorsorgeart (Pflicht-, Angebots-, Wunschvorsorge) sowie daraus resultierende Erkenntnisse, die in der Prävention berücksichtigt werden müssen.

Ausblick/geplante Maßnahmen für das Folgejahr

(Hier einfügen, welche Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen des laufenden Jahres für das Folgejahr geplant sind.)

Nachweise über die eigenen Fortbildungen gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2

(Zum Beispiel Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer, gegebenenfalls in Kopie als Anlage zum Bericht anfügen, gegebenenfalls Erwähnung spezieller Fortbildungsveranstaltungen.)

Musterstadt, den xx.xx.20xx

Unterschrift:

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse bekannt sind. Diese Art der Betreuung ist durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit persönlich zu erbringen. Diese Art der Betreuung ist nicht möglich, wenn Sachgründe eine betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung in Präsenz im Betrieb erfordern.

(2) In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine Erstbegehung bekannt ist und die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen.

(3) entfällt

(4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.

(5) Die Leistungserbringung unter Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist im Bericht gemäß § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu dokumentieren.

Zu § 6:

Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien sind u. a.:

- die Einhaltung rechtlicher Vorschriften, z. B.
 - Datenschutzgrundverordnung,
 - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
 - Berufsordnung.
- die Schaffung technischer Voraussetzungen, geeigneter digitaler Infrastruktur (stabiler Netzwerkzugang, ausreichende Bandbreite insbesondere in ländlichen Bereichen) und Verschlüsselung sowie eine ausreichende Datensicherheit (Zugriffsrechte, Sicherheit der Datenübertragung, Datenspeicherung und -löschung, Zugriff Dritter auf die gespeicherten Daten nur mit Einwilligung im Einzelfall. Zugang dürfen nur beteiligte Personen haben, Aufzeichnungen sind nicht gestattet).
- bei ärztlicher Betreuung die Versorgung nach Facharztstandard.

Zudem müssen die Beteiligten über das digitale Format informiert und damit einverstanden sein.

Sachgründe können die Präsenz der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Betrieb erforderlich machen. In diesen Fällen ist die Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich. Sachgründe für eine Präsenz im Betrieb können u. a. sein: wiederholte Begehungen aufgrund von erheblichen Änderungen im Betrieb, Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) in Präsenz gewünscht, etc.

Die Betreuung unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfordert bei einer Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift die Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse durch eine Begehung, die jeweils persönlich durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Ort im Betrieb zu erfolgen hat.

Eine betriebsärztliche Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist beispielsweise die Telemedizin:

Telemedizin umfasst unter anderem Telekonsultation, Telemonitoring und Telekonsil. Bei Telemedizin in der betrieblichen Betreuung kann zwischen Betreuung mit persönlichem Bezug zu Beschäftigten (Beratung, Vorsorge, Untersuchung) und anderen Tätigkeiten im Rahmen betriebsärztlicher Aufgaben (z. B. Beratung des Unternehmers, Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss) unterschieden werden (siehe auch Letzel, S.: Digital Health, E-Health, Telemedizin und Co: Terminologische Einordnung, in: DGAUM (Hrsg.) 2020: Telemedizin: E-Health in der Arbeitsmedizin.).

Mögliche Anwendungen der telemedizinischen Betreuung der Beschäftigten sind in der anlassbezogenen bzw. betriebsspezifischen Betreuung die Telekonsultation und die Telediagnostik. Die Befundübertragung im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge und delegierbarer Leistungen, wie Blutdruck, Puls, Ruhe-EKG, Audiometrie, Spirometrie oder Otoskopie, kann ebenfalls telemedizinisch erfolgen. Die ärztliche Beratung und Betreuung in Ergänzung zu den Untersuchungen müssen durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt persönlich erfolgen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann nicht ausschließlich telemedizinisch erfolgen. Der persönliche Kontakt zwischen Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Beschäftigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, Untersuchung und Beratung unabdingbar. Insbesondere im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge müssen die Beschäftigten über das besondere telemedizinische Format aufgeklärt werden und damit einverstanden sein. In diesem Fall muss eine Einverständniserklärung in Textform vorliegen.

Zweites Kapitel: Übergangsbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem 1. Dezember 2025 geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit geforderte Fachkunde als gegeben ansehen.

(2) entfällt

(3) Die Verpflichtung nach § 5 Satz 3 gilt ab 1. Januar 2028, wenn in Verträgen, die zwischen dem Unternehmer und

- Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit oder
- überbetrieblichen Diensten

vor dem 1. Januar 2025 geschlossen wurden, insoweit keine oder abweichende Regelungen enthalten sind.

Drittes Kapitel:

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. April 2011.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1 sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden.

Bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die oder der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach 3 Jahren zu wiederholen.

Zu Anlage 1, Abschnitt I – Gefährdungsbeurteilung:

Gemäß § 5 Absatz 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierbei sind die in § 5 Absätze 2 und 3 ArbSchG genannten Beurteilungen und Gefährdungsarten maßgeblich. Erkenntnisse können sich unter anderem ergeben aus Begehungen und der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Im Zuge der Gefährdungsbeurteilung sind

entsprechende Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und die Gefährdungsbeurteilung ist erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Der Unternehmer hat die Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben (§ 3 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Mögliche Anlässe für eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ beschrieben.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein, wenn sie entsprechende Ausführungen zur Gefährdungsbeurteilung sowie weitere Dokumente der beratenden Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes oder des überbetrieblichen Dienstes enthalten.

II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide Professionen erforderlich ist:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,

- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen,
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

Zu Anlage 1, Abschnitt II – Anlassbezogene Beratungen:

Mit der Einführung neuer Arbeitsstoffe ist z. B. die Einführung von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder anderen Stoffen gemeint, wenn sie ein erhöhtes Gefährdungspotential haben.

Zu speziellen Fachthemen können beispielsweise im Einzelfall auch Personen mit entsprechender Fachkompetenz Beratungen erbringen:

Beispiele für spezielle Fachthemen	Beispiele für Personen mit spezieller Fachkompetenz
Spezifische Lärminderungsmaßnahmen in einer Fertigungshalle; Lärminderungsmaßnahmen zur Stressreduktion (extra-aurale Lärmwirkung)	Ingenieurinnen und Ingenieure, Physikerinnen und Physiker, Arbeitswissenschaftlerinnen und Arbeitswissenschaftler
Ermitteln psychischer Belastung bei der Arbeit mittels standardisierter Methoden	Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen, Sozial- und Gesundheitswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit entsprechender Methodenkompetenz
Organisatorische Unterstützung bei der Wiedereingliederung von Beschäftigten	Zertifizierte Disability Manager
Lüftungsmaßnahmen	Lüftungstechnikerinnen und Lüftungstechniker
Ermittlung von chemischen Einwirkungen bei der Arbeit	Chemikerinnen und Chemiker, Chemie-Ingenieurinnen und -Ingenieure, Verfahrenstechnikerinnen und -techniker, Arbeitshygienikerinnen und Arbeitshygieniker
Brandschutz	Spezialistinnen und Spezialisten für Brand- und Katastrophenschutz – etwa aus der Feuerwehr oder Hilfeleistungsorganisationen

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Zu Anlage 1, Abschnitt II:

Damit ist beispielsweise eine sogenannte Pool-Betreuung gemeint. Sie umfasst meist die Bereitstellung von Online-Hilfen, ein Einführungsseminar, die vorgeschriebene Betriebsbegehung und einen Erfahrungsaustausch der beteiligten Betriebe. Nach der Erstbegehung werden anlassbezogene Betreuungen ermöglicht. Die vorgeschriebene regelmäßige Wiederholung der Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung wird ebenfalls angeboten.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die gemäß Abschnitt II für die Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Der Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung gemäß Abschnitt III ist vom Unternehmer zu ermitteln, regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Unternehmer hat sich durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Betriebsspezifische Beratungen zu speziellen Fachthemen können auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen; die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zu informieren. Beteiligungsrechte der Beschäftigten und der gewählten Mitbestimmungsorgane gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Bei Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien gilt der zulässige Höchstanteil jeweils für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung.

Zu Anlage 2, Abschnitt I:

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 ASiG.

Zur elektronischen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Aufgabenaufteilung siehe die Erläuterungen zu § 5.

Zur Grundbetreuung gehören insbesondere die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), Begehungen, die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Schaffung einer geeigneten Organisation für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie weitere Aufgabenfelder, die in Abschnitt II festgelegt sind. Die Höhe der Einsatzzeiten ist vorgegeben. Die Berechnung wird unter Abschnitt II erläutert.

In der betriebsspezifischen Betreuung soll den besonderen Betriebsverhältnissen Rechnung getragen werden. Die zu erbringenden Betreuungsleistungen sind spezifisch für den jeweiligen Betrieb und gehen über die Grundbetreuung hinaus. Der Umfang der Betreuungszeiten in der betriebsspezifischen Betreuung ist nicht vorgegeben, sondern vom Unternehmer zu ermitteln (siehe Abschnitt III).

Die betriebsspezifische Betreuung baut auf der Grundbetreuung auf; beide Betreuungsarten sind aufeinander abzustimmen.

Die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten bzw. die Beratung des Unternehmers und weiterer Führungskräfte gehört ebenso wie die Arbeitsplatzbegehungen zur Ermittlung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge zur Grundbetreuung. Ergeben sich aus der Durchführung und Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhaltspunkte, die auf Arbeitsschutzmängel hinweisen, gehört die Beratung des Arbeitgebers zu geeigneten Arbeitsschutzmaßnahmen ebenso zur Grundbetreuung wie die Teilnahme der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes am Arbeitsschutzausschuss gemäß § 11 ASiG. Der Bedarf an arbeitsmedizinischer Vorsorge ist in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Grundlage hierfür ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Der diesbezügliche individuelle Aufwand für die Aufklärung, Beratung und gegebenenfalls Untersuchung der Beschäftigten gehört zum betriebsspezifischen Teil der Betreuung.

In der Grundbetreuung kann die Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien unter anderem folgende Leistungen umfassen:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung nach Erstbegehung
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- Mitwirken an betrieblichen Besprechungen (falls eine persönliche Präsenz nicht erforderlich ist)

Die betriebliche Interessenvertretung wirkt bei der Festlegung der Betreuungsaufgaben mit. Die Regelungen zu Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten ergeben sich insbesondere aus dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen.

Betriebsspezifische Beratungen zu speziellen Fachthemen können beispielsweise auch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbringen:

Beispiele für spezielle Fachthemen	Beispiele für Personen mit spezieller Fachkompetenz
Spezifische Lärminderungsmaßnahmen in einer Fertigungshalle; Lärminderungsmaßnahmen zur Stressreduktion (extra-aurale Lärmwirkung)	Ingenieurinnen und Ingenieure, Physikerinnen und Physiker, Arbeitswissenschaftlerinnen und Arbeitswissenschaftler
Ermitteln psychischer Belastung bei der Arbeit mittels standardisierter Methoden	Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen, Sozial- und Gesundheitswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit entsprechender Methodenkompetenz
Organisatorische Unterstützung bei der Wiedereingliederung von Beschäftigten	Zertifizierte Disability Manager
Lüftungsmaßnahmen	Lüftungstechnikerinnen und Lüftungstechniker
Ermittlung von chemischen Einwirkungen bei der Arbeit	Chemikerinnen und Chemiker, Chemie-Ingenieurinnen und -Ingenieure, Verfahrenstechnikerinnen und -techniker, Arbeitshygienikerinnen und Arbeitshygieniker
Brandschutz	Spezialistinnen und Spezialisten für Brand- und Katastrophenschutz – etwa aus der Feuerwehr oder Hilfeleistungsorganisationen

II. Grundbetreuung (Abschnitt II)

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt IV zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden/Jahr pro Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein Mindestanteil von 20 Prozent für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder, deren Berücksichtigung in der Regel eine Begehung voraussetzt:

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

- 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
- 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
- 3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen
 - 4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
 - 4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.
- 5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

- 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebsspezifischer Betreuung
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen

9. Selbstorganisation

- 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
 - 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden
-

Zu Anlage 2, Abschnitt II: Grundbetreuung

In der DGUV Vorschrift 2 wird für die Grundbetreuung eine einheitliche Zuordnung der numerischen WZ-Kodes (WZ-Schlüssel, siehe Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) zu drei Betreuungsgruppen vorgenommen. Die Zuordnung eines Betriebes zum jeweiligen WZ-Kode richtet sich nach dem eigentlichen Betriebszweck. Mit „Betriebszweck“ ist das Kerngeschäft des Betriebs gemeint. Ein WZ-Kode kann mehrere Betriebszwecke beinhalten.

Beispiel zur Feststellung des Betriebszwecks: Der eigentliche Betriebszweck des Hauptamtes einer Kommunalverwaltung ist die Steuerung zentraler Verwaltungsprozesse, auch wenn dieses Amt über eine eigene Hausdruckerei verfügt. Es ist dem WZ-Kode 84.1 zuzuordnen.

Beispiel zur Zusammensetzung eines WZ-Kodes: Der WZ-Kode 91.02 Museen fasst folgende Betriebszwecke zusammen: Betrieb von Ausstellungsflächen, Verwaltung, Betrieb von Restaurierungswerkstätten für unterschiedliche Materialien sowie von Archiven und Lagerstätten für Exponate.

Der Personalaufwand für die Grundbetreuung ist ausgehend von der Zuordnung der Betriebsarten zu einer Betreuungsgruppe (I, II oder III) und der Zahl der Beschäftigten zu ermitteln. Durch die Multiplikation eines der Betreuungsgruppe zugeordneten Faktors (zum Beispiel 1,5 für Betreuungsgruppe II) mit der Zahl der Beschäftigten ist die Einsatzzeit in Stunden für die Grundbetreuung zu ermitteln.

Die konkrete Aufteilung der ermittelten Einsatzzeit zwischen Betriebsärztin oder Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Sache des Unternehmers und richtet sich nach den jeweils erforderlichen konkreten Leistungsbeiträgen in den einzelnen Aufgabenfeldern. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sowohl die

Fachkraft für Arbeitssicherheit als auch die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt mit einem Mindestanteil von jeweils 20 Prozent eingerechnet werden müssen.

Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung sind in Anlage 2 Abschnitt II festgelegt und werden im Folgenden beschrieben. Sie umfassen das Schaffen einer geeigneten Organisation für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und weitere Aufgabenfelder. Die Inhalte der Grundbetreuung beziehen sich auf die für den jeweiligen Betriebszweck typischen Tätigkeiten. Darüberhinausgehende Betreuungsinhalte sind Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben:

Diese DGUV Regel listet im Folgenden zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung nach Anlage 2 Abschnitt II mögliche Aufgaben von Betriebsärztin oder Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG anfallen können.

Nicht alle Aufgabenfelder und Aufgaben müssen in jedem Jahr umgesetzt werden; beispielsweise entfällt Aufgabenfeld 5, wenn keine Ereignisse stattgefunden haben. Welche Aufgaben in welchem Umfang wahrzunehmen sind, ergibt sich aus der Erforderlichkeit ihrer Umsetzung im Betrieb.

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - Beratung des Arbeitgebers/des Leiters oder der Leiterin des Betriebs bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
 - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
 - Betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
 - Regelungen zur Durchführung entwickeln
 - Konzept zur Implementierung einer kontinuierlichen Verbesserung entwickeln

- Unterstützung der Führungskräfte
 - Zum Grundanliegen, zu betrieblichem Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
 - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
 - Hilfsmittel einschließlich Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
 - Betriebliche Musterbeispiele entwickeln
- 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
 - Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen
 - Arbeitsmedizinische Beratung des Unternehmers
 - Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
 - Bei der Wirksamkeitskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
 - Bei der Dokumentation im Sinne von § 3 Absatz 3 DGVV Vorschrift 1 entsprechend § 6 ArbSchG unterstützen
- 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- Stichprobenhaft prüfen, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditieren)
 - Auswertungen zusammenfassen und vergleichen sowie Verbesserungsbedarfe ableiten (z. B. im Rahmen des Jahresberichts)
 - Schwerpunktprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung vorschlagen (die Durchführung des jeweiligen Schwerpunktprogramms erfolgt innerhalb der betriebsspezifischen Betreuung)
- 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
- Neue Erkenntnisse resultierend aus den weiteren Aufgaben der Grundbetreuung berücksichtigen

2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
- 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
 - Erforderliche Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten: Zustand der Arbeitssysteme ermitteln und beurteilen sowie Soll-Zustände festlegen im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation und weiteres. (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 ArbSchG)
 - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
 - Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und sonstiger ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen, gegebenenfalls weitere Personen mit spezieller Fachkompetenz hinzuziehen
 - Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, -rhythmus und Arbeitszeit- sowie Pausengestaltung überprüfen
 - Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
 - Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
 - Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken, dass die Anforderungen nach § 4 ArbSchG erfüllt werden
 - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Hygienemaßnahmen
 - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

- Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Erhaltung der Gesundheit)
 - Arbeitsplatzwechsel sowie Eingliederung und Wiedereingliederung
 - Wirksamkeitskontrolle durchführen
 - Durchführung überprüfen
 - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
 - Auf neue Gefährdungen überprüfen
- 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
- Insbesondere bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung betrieblicher Abläufe, Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen, Materialien, Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung
 - vor Inbetriebnahme bzw. Einführung prüfen auf
 - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
 - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern und weiteres
 - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
 - Bereitstellung erforderlicher PSA
 - Fortschreibung Gefährdungsbeurteilung
 - Gegebenenfalls Ableitung ergänzender Maßnahmen
 - auf Änderungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einfordern (einschließlich Dokumentationen und Nachweise)
 - zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beraten
 - prüfen, ob zur Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben die Einsatzzeiten der Grundbetreuung ausreichen oder ob die Veränderungen so grundlegend sind, dass eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich ist

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere

- dem Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
- der Erstellung von Betriebsanweisungen
- der Entwicklung von Verhaltensregeln
- der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

Insbesondere

- auf sicherheitsgerechtes und gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken
- auf die Benutzung der PSA hinwirken

3.3 Information und Aufklärung

Beschäftigte informieren und aufklären insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
- sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen

Unterstützen insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
- Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
- Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: Betriebsärztin oder Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelferinnen und Ersthelfer, etc.)

- Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsärztin oder Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 6 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit § 8 ArbSchG (Unteraufträge, Zeitarbeit, Baustellen und Ähnliches)

Unterstützen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz in betrieblichen Prozessen festzulegen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den betrieblichen Alltag)
- für Investitions- und Planungsprozesse
- für Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- für Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- für Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen; Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- für Instandhaltung (zum Beispiel Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- für Einstellung neuer Beschäftigter, Umsetzung von Beschäftigten, Beschäftigung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen

4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung

Unterstützen insbesondere bei

- Entwicklung einer betrieblichen Strategie zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch die oberste Leitung und Bekanntmachen im Betrieb
- Förderung sicherheits- und gesundheitsgerechten Führens
- Berücksichtigung der Belange von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei strategischen und operativen Entscheidungen

4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Absatz 2 ArbSchG) zur Umsetzung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- Schaffen personeller Voraussetzungen und Sicherstellen erforderlicher Qualifikation:
 - Mitwirken bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
 - Mitwirken bei der Schulung der Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten (gemäß § 3 Absatz 2 ArbSchG)

4.4 Kommunikation und Information sichern

Insbesondere unterstützen beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

4.5 Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb

- Unterstützen, um Prozesse zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu organisieren, insbesondere bei
- Organisation der Ersten Hilfe; Einsatzplanung der Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Notfallmanagement, Störfallorganisation

4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Unterstützen, um Prozesse zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu organisieren, insbesondere bei

- Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk (Vorschriften- und Regelwerksmanagement)
- Überwachen des Zustands der Arbeitsbedingungen
- Umgang mit externen Vorgaben zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Auflagenmanagement)
- Unfallmeldewesen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV
- Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
- Durchführung von Maßnahmen
- Bewertung von Stand und Entwicklung
- Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

5. Untersuchungen nach Ereignissen

5.1 Untersuchung nach Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- meldepflichtige Unfälle, speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenunfälle
- nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten von Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Verbesserungsvorschläge

Ableiten von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge zur

- Vermeidung der Wiederholung von Unfällen oder Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung (siehe § 4 Absatz 3 ArbSchG)

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung
- der Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstiger arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bezüglich
 - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
 - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschließlich menschengerechter Arbeitsgestaltung

- 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang an betriebsspezifischer Betreuung
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
Insbesondere bei
 - Erfüllung spezieller Forderungen (zum Beispiel Explosionsschutz-Dokumentation)
 - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
 - Prüfung von Geräten nach BetrSichV
 - Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 ArbSchG)
 - Unterweisung
 - Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
 - Freigabe von Anlagen und weiteres für spezielle Tätigkeiten
 - Übertragung von Aufgaben
 - Kontrollen für Alleinarbeit
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
Insbesondere zu Themen wie

- Aufarbeitungen der bestehenden Risiken im Unternehmen sowie Gesundheitsfaktoren in den Arbeitssystemen
 - Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitssystemen
 - Analysen der Verankerung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in allen Tätigkeiten und in die betrieblichen Führungsstrukturen
 - Planungen zu Veränderungen von Arbeitssystemen und der betrieblichen Organisation
 - Schlussfolgerungen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 ASiG, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
- Sofern der Betrieb aus vorherigen Begehungen bekannt ist, kann der Unternehmer zulassen, dass die Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss per Video- oder Telefonzuschaltung erfolgt.
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
9. Selbstorganisation
- 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
- 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

III. Betriebsspezifische Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen, welche Leistungen in der betriebsspezifischen Betreuung erforderlich sind und welcher Personalaufwand dafür benötigt wird. Dabei hat er sich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Der Unternehmer hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistungen mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren.

Die Beratung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist in der betriebsspezifischen Betreuung fortzuführen, soweit die Einsatzzeiten (Grundbetreuung) dafür nicht ausreichen oder wenn Gefährdungen aus für den Betriebszweck untypischen Tätigkeiten ergänzend zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmer hat bei der Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung die unten aufgeführten Aufgabenfelder zu berücksichtigen. Er hat diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, zu prüfen.

Die Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Betreuung sind:

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung
 - 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
 - 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen
 - 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz
2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien

- 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
 - 4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).
 - 5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen
 - 5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements
 - 5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
-

Zu Anlage 2, Abschnitt III – Betriebsspezifischer Teil der Betreuung:

Die zusätzlich zur Grundbetreuung zu erbringende betriebsspezifische Betreuung stellt sicher, dass der Betreuungsumfang passgenau den betrieblichen Erfordernissen entspricht. Spezifische betriebliche Verhältnisse, die temporär oder dauerhaft einen gegenüber der Grundbetreuung erhöhten Unterstützungs- und Beratungsaufwand nach sich ziehen, werden im betriebsspezifischen Teil der Betreuung bearbeitet. Statt der Vorgabe fester Einsatzzeiten (Grundbetreuung) richtet sich der Betreuungsbedarf durchgängig nach den vorliegenden Arbeitsbedingungen, Gefährdungen, betrieblichen Veränderungen, Personalressourcen,

spezifischen organisatorischen Anforderungen und weiteren Faktoren. Umfang und Leistungen dieses Teils der Betreuung verändern sich entsprechend der betrieblichen Entwicklung sowie dem Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Der Betreuungsumfang kann sich sowohl auf für den jeweiligen Betriebszweck typische als auch untypische Gefährdungen erstrecken.

Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

ergeben sich

- a) wenn Gefährdungen für den jeweiligen Betriebszweck typisch sind, aber Gefährdungspotenziale vorliegen, die aufgrund betriebsspezifischer Besonderheiten einen besonderen Betreuungsaufwand erfordern, der über die Grundbetreuung hinausgeht. In diesem Fall ist die Einsatzzeit der Grundbetreuung nicht ausreichend;
- b) bei Tätigkeiten und Arbeitsplätzen mit besonderen Gefährdungen (siehe Aufgabenfeld 1 der betriebsspezifischen Betreuung), wenn sie für den jeweiligen Betriebszweck untypisch sind.

Anhand der Checkliste zur Leistungsermittlung soll regelmäßig geprüft werden, ob eine betriebsspezifische Betreuung insbesondere hinsichtlich der unten genannten besonderen Gefährdungen (Aufgabenfeld 1) erforderlich ist.

Kriterien zur Feststellung der Erforderlichkeit einer betriebsspezifischen Betreuung bei für den Betriebszweck typischen Tätigkeiten

Folgende Kriterien können Aufschluss darüber geben, ob eine betriebsspezifische Betreuung auch bei für den jeweiligen Betriebszweck typischen Tätigkeiten und Arbeitsplätzen erforderlich ist. Betreuungsanlässe können dabei die im Aufgabenfeld 1 genannten Anlässe für eine betriebsspezifische Betreuung sein oder die Notwendigkeit der Fortführung der Aufgaben der Grundbetreuung, wenn es der betriebsspezifische Kontext erforderlich macht. In diesem Fall ist die Einsatzzeit der Grundbetreuung aufgrund der groben Kategorisierung der WZ-Kodes nicht ausreichend und muss über die betriebsspezifische Betreuung ergänzt werden.

Kriterien sind insbesondere (Auswahl, weitere Kriterien sind möglich):

- Komplexität der Beurteilung der Arbeitsbedingungen aufgrund betrieblicher Erfordernisse
- Umfang und Komplexität der für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erforderlichen Maßnahmen
- Vielzahl der zu beherrschenden Gefahrenquellen
- Zeitliche Häufigkeit der Exposition aufgrund betrieblicher Besonderheiten
- betriebliche Besonderheiten allgemein, zum Beispiel unübersichtliches Werksgelände, Betriebe in Altbauten
- hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb des Unternehmens, vergleichbare Betriebe; Branchendurchschnitt, zum Beispiel über die Gesundheitsberichte der Krankenkassen)
- Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen
- Hoher Anteil von älteren Beschäftigten: zum Beispiel Anpassung der Arbeitsbedingungen an älter werdende Belegschaften; Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften

Temporäre Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

Temporäre (zeitlich begrenzte) Betreuungsanlässe der betriebsspezifischen Betreuung sind solche, die sich durch gravierende Um- und Neubauten sowie Änderungen von Arbeitsverfahren ergeben (siehe Aufgabenfeld 2). Darüber hinaus können externe Veränderungen (siehe Aufgabenfeld 3) oder betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen (siehe Aufgabenfeld 5) Grund für eine temporäre betriebsspezifische Betreuung sein.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist Teil der betriebsspezifischen Betreuung. In welchen Fällen diese erforderlich bzw. anzubieten ist, regelt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). In Abschnitt II ist erläutert, welche Bestandteile der arbeitsmedizinischen Vorsorge zur

Grundbetreuung gehören, wie zum Beispiel die Beratung des Arbeitgebers zum Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Ein Verfahren zur Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuungsinhalte und des Personalaufwands ist im Folgenden näher erläutert. Es beschreibt Aufgabenfelder und Anlässe für eine betriebliche Betreuung sowie mögliche Betreuungsleistungen, die ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können. Zudem können sich Aufgaben anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ergeben.

a) Prüfung der einzelnen Aufgabenfelder und Betreuungsanlässe

Jedem Aufgabenfeld wurden in der untenstehenden Checkliste verschiedene Betreuungsanlässe zugeordnet. Diese beschreiben mögliche Zustände in den Betrieben vor Ort. Der Unternehmer prüft, ob die möglichen Zustände in den Betrieben vor Ort zutreffen und ob hierzu ein Unterstützungsbedarf innerhalb der betriebsspezifischen Betreuung besteht. Dabei hat er sich durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt sowie Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der Grundbetreuung (siehe Aufgabenfeld 6.5 der Grundbetreuung) beraten zu lassen.

Die Zusammenstellung der Betreuungsanlässe in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und „...“) können weitere betriebsspezifische Betreuungsanlässe ergänzt werden.

Nur wenn einzelne Betreuungsanlässe aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein. Treten betriebsspezifische Betreuungsanlässe dauerhaft oder wiederholt auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

b) Beschreibung der Betreuungsleistungen

Der Unternehmer soll die Leistungen für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung, bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen, inhaltlich

beschreiben. Die Beschreibung der Betreuungsleistungen soll jeweils getrennt für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt sowie für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und gegebenenfalls weitere Personen mit spezieller Fachkompetenz festgelegt werden. Mögliche Betreuungsleistungen werden unter den jeweiligen Tabellen beispielhaft aufgeführt.

c) Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes

Anschließend kann anhand der erforderlichen Betreuungsleistungen der Personalaufwand abgeschätzt werden. Der Personalaufwand ist jeweils getrennt für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, für die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie gegebenenfalls für weitere Personen mit spezieller Fachkompetenz für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld in Stunden festzulegen.

Der Aufwand soll möglichst in Stunden/pro Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden. Zur elektronischen oder schriftlichen Festlegung der Betreuungsleistungen siehe Erläuterungen zu § 5.

Checkliste zur Ermittlung der Betreuungsanlässe und der möglichen Betreuungsleistungen

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Feuarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	☐	☐
Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	☐	☐
Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	☐	☐
Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z. B. Lärmquellen)	☐	☐
Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen	☐	☐

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung umgegangen wird	☐	☐
Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbesondere § 3 Absatz 6, sowie §§ 14 ff. BetrSichV)	☐	☐
Arbeiten unter Infektionsgefahren	☐	☐
Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern	☐	☐
Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	☐	☐
Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände, ...) bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang	☐	☐
Alleinarbeit	☐	☐
Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen	☐	☐
Anderer Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	☐	☐
Anderer gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, Arbeiten unter Spannung...)	☐	☐
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)	...	
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)	...	
Personen mit spezieller Fachkompetenz	...	

1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Konzentrationsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	☐	☐
Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeiten, Art der Zusammenarbeit, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	☐	☐
Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	☐	☐
Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (z. B. hohe Risikostufe gemäß Leitmerkmalmethode)	☐	☐
Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen	☐	☐
Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen	☐	☐
Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Statische Arbeit (z. B. Haltearbeit)	☐	☐
Schichtarbeit mit Nachtarbeitsanteilen	☐	☐
Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotenzial	☐	☐
Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen	☐	☐
...	☐	☐

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend den Forderungen in speziellen Vorschriften	☐	☐
Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen	☐	☐
Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	☐	☐
Personengruppen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen)	☐	☐
Hoher Anteil von älteren Beschäftigten	☐	☐
Einsatz von Zeitarbeitenden	☐	☐
Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	☐	☐
Wiedereingliederung von Beschäftigten	☐	☐
Betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit verursacht durch Dritte (zum Beispiel Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Publikumsverkehr, Kundinnen und Kunden, ...)	☐	☐

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

Mögliche Betreuungsleistungen zu den Betreuungsanlässen unter 1.1 – 1.3

- Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen, ...)
- Beurteilung der Gesundheitsrisiken
- Analyse der Arbeitsaufgabe und -organisation hinsichtlich psychischer und physischer Belastungen und Fehlbeanspruchungen
- Beratung zum Bestimmen und Festlegen von Soll-Zuständen
- Ermitteln des relevanten Stands der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der Arbeitsorganisation
- Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen
- Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen) bzw. von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z. B. Zeitarbeitenden) und Berücksichtigung bei weiteren Maßnahmen
- Beraten und unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogener Anforderungen
- Unterstützen bei der Erarbeitung betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen
- Entwickeln von Gestaltungslösungen und Schutzkonzepten

- Umsetzung der Gestaltungslösungen und Schutzkonzepte unterstützen und begleiten
- Durchführen von regelmäßigen Wirksamkeitskontrollen
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben
- ...

2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

- 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
- 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien
- 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

Betreuungsanlässe (bezüglich 2.1 bis 2.4)	Trifft zu	
	ja	nein
Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige/ neue Gefährdungen sind zu erwarten	☐	☐
Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	☐	☐
Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht/nur bedingt übertragen werden	☐	☐
Es bestehen keine standardisierten Lösungen	☐	☐
Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation/ das sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhalten zu erwarten	☐	☐
Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	☐	☐
Es entstehen andere/neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	☐	☐

Betreuungsanlässe (bezüglich 2.1 bis 2.4)	Trifft zu	
	ja	nein
Es entstehen neue Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten	☐	☐
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Betriebsspezifische Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation	☐	☐
Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)	☐	☐
Grundlegende Veränderungen zur Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in das Management	☐	☐
Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz	☐	☐
Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in bestehende Managementsysteme	☐	☐
Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems	☐	☐

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

Mögliche Betreuungsleistungen zu den Betreuungsanlässen unter 2.

- Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der durch die Beschaffung neuer Maschinen, Geräte zu verändernden Arbeitssysteme
- Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen, Geräte
- Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen, Geräte (Arbeitssystemgestaltung)
- Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften/Ausschreibungen
- Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen
- Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, Montage, ...
- Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme
- Wirksamkeitskontrolle
- Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung
- Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit bzw. eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der Unternehmensleitung
- Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens

- Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der Unternehmensleitung
- Entwickeln von betriebsspezifischen Konzepten für die Integration von Belangen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in das betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte
- Audits und Wirkungskontrollen
- Kontinuierliche Verbesserung unterstützen
- ...

3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Fortschreiben der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist erforderlich	☐	☐
Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich	☐	☐
Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich	☐	☐
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen	☐	☐
Auswertung überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien, ...)	☐	☐
Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung/ Bekämpfung von Gefährdungen	☐	☐
Neuartige Ansätze zur gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsprozessen	☐	☐
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

Mögliche Betreuungsleistungen zu den Betreuungsanlässen unter 3.

- Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für den Betrieb
- Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung von 3.1 und 3.2
- Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zu den unter 3.1 und 3.2 genannten Veränderungen
- Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung
- Mitwirken bei Veränderungen betrieblicher Ablauforganisation

- Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen
- Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten
- Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
- Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
- Begleiten der Realisierung
- Wirksamkeitskontrolle
- Fortschreiben der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- ...

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Pflichtvorsorge erforderlich	☐	☐
Angebotsvorsorge erforderlich	☐	☐
Wunschvorsorge von Beschäftigten gewünscht	☐	☐
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebspezifische Betreuung erforderlich	ja ☐	nein ☐
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		

Mögliche Betreuungsleistungen zu den Betreuungsanlässen unter 4. sind in der ArbMedVV aufgeführt.

5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen

5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements	☐	☐
Betreiben eines Gesundheitsmanagements	☐	☐
Betriebliche Entscheidung für Maßnahmen zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen	☐	☐
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der Exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen	☐	☐
Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits-/gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung/Qualifizierung im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	☐	☐

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen	☐	☐
Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers zur freiwilligen betrieblichen Gesundheitsförderung	☐	☐
Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes und weiteres	☐	☐
Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen	☐	☐
Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen	☐	☐
Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungs-Beanspruchungs-Situation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem: positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Unternehmenskultur)	☐	☐
Entwicklung eines betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer, einer entsprechenden Arbeitskultur	☐	☐
...	☐	☐
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Personalaufwand für das Aufgabenfeld insgesamt	in Stunden	
Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)		
BA (Betriebsärztin oder Betriebsarzt)		

Betreuungsanlässe	Trifft zu	
	ja	nein
Personen mit spezieller Fachkompetenz		

Mögliche Betreuungsleistungen zu den Betreuungsanlässen unter 5.

- Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen, die zur Koordination von Aktivitäten dienen und zu Maßnahmen, Prozessen und Strukturen zum ASiG/zur DGUV Vorschrift 2 beitragen (zum Beispiel Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss)
- Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (zum Beispiel Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen)
- Abstimmung der Prozesse des Arbeitsschutzes mit anderen betrieblichen Prozessen, insbesondere des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll
- Vorbereiten von Zielsetzungen betrieblicher Schwerpunktprogramme
- Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms
- Klären der inhaltlichen Ausgestaltung (Programmplanung, Arbeitsschritte, ...)
- Unterstützen bei der Planung erforderlicher Ressourcen und Vorbereitung entsprechender Entscheidungen
- Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen
- Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen
- Beiträge zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten

IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Auszug für den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
A	ABSCHNITT A – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
01.5	Gemischte Landwirtschaft		X	
02.1	Forstwirtschaft	X		
E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALL- ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
37	Abwasserentsorgung		X	
38.1	Sammlung von Abfällen		X	
38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
G	ABSCHNITT G – HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genuss- mitteln, Getränken und Tabakwaren			X
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushalts- geräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschiffahrt		X	
50.3	Personenbeförderung in der Binnenschiffahrt		X	
50.4	Güterbeförderung in der Binnenschiffahrt		X	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		X	
52.21.2	Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge		X	
52.22.1	Betrieb von Wasserstraßen		X	
52.22.2	Betrieb von Häfen		X	
52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt		X	
I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten			X
55.3	Campingplätze			X
56.22	Sonstige Verpflegungseinrichtungen			X
J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X
K	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X
M	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			X
74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			X
75	Veterinärwesen			X
N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		X	
78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			X
79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			X
81.1	Hausmeisterdienste			X
81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.		X	

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongress- veranstalter			X
82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			X
O	ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			
84.1	Öffentliche Verwaltung			X
84.21	Auswärtige Angelegenheiten			X
84.22	Verteidigung		X	
84.23.1	Justizvollzugsanstalten		X	
84.23.2	Gerichte			X
84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		X	
84.25	Feuerwehren ¹		X	
P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85.1	Kindertageseinrichtungen ² und Vorschulen			X
85.2	Grundschulen			X
85.3	Weiterführende Schulen			X
85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiä- rer Unterricht			X
85.5	Sonstiger Unterricht			X

1 Die Zuordnung bezieht sich auf hauptamtlich tätige Personen, die im Feuerwehrdienst tätig sind, sofern nicht die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ als Spezialregelung anzuwenden ist.

2 Bezeichnung „Kindertageseinrichtungen“ weicht von der Bezeichnung von 85.1 in Destatis ab.

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
86.10.2	Hochschulkliniken		X	
86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken		X	
86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
87.1	Pflegeheime			X
87.3	Altenheime; Alten- und Behinderten- wohnheime			X
87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
88.10.2.1	Sonstige soziale Betreuung älterer Men- schen und Menschen mit Behinderungen: Tagespflege			X
88.10.2.2	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		X	
88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
90.01	Darstellende Kunst			X
90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst		X	
90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungs- einrichtungen		X	
91.01	Bibliotheken und Archive			X
91.02	Museen			X

WZ 2008	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			X
91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
93.11.1	Schwimmbäder und -stadien		X	
93.11.2	Betrieb von Sportanlagen			X
93.21	Vergnügungs- und Themenparks			X
S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.			X

Zu Abschnitt IV:

Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes (nicht nach Tätigkeiten in einzelnen Betriebsteilen). Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Zuordnung von Betrieben zu ihrer jeweiligen Betreuungsgruppe und die Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung:

Beispiel 1: Gemeinde A (öffentlich)

	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Verwaltung	84.1	Öffentliche Verwaltung	III	0,5	400	200
Krankenhaus	86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hoch- schulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)	II	1,5	280	420
Betriebshof	81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.	II	1,5	23	34,5
Museum	91.02	Museen	III	0,5	30	15
Abfall- entsorgung	38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung	II	1,5	15	22,5
Schwimmbad	93.11.1	Schwimmbäder und -stadien	II	1,5	20	30
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						722

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

entfällt

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

entfällt

Gemeinde-Unfallversicherungs- verband Oldenburg

Gartenstraße 9

26122 Oldenburg

Telefon: 0441 77909-0

Fax: 0441 77909-50

E-Mail: info@guv-oldenburg.de

Internet: www.guv-oldenburg.de

